

Abkommen

Gremium	Schadenleiterkommission (SLK)
Datum	12. März 2008 (endgültige Fassung)
Thema	Abkommen zur Regulierung von Schäden aus Massenkollisionen

Vorbemerkungen

Anfang November 2003 ereigneten sich auf der A1 Massenkarambolagen, an denen 70 Fahrzeuge beteiligt waren. Über 50 Personen erlitten Verletzungen, eine Person starb. Die SLK sah sich mit Blick auf Umfang und Komplexität des Ereignisses veranlasst, gemeinsam pragmatische Lösungen für die Betroffenen und die involvierten Versicherer zu erarbeiten.

Ziel war, eine rasche Schadenerledigung sicherzustellen und den Geschädigten wie auch den Versicherern langwierige Abklärungen und Auseinandersetzungen über haftpflichtrechtliche Fragen zu ersparen. Das Ziel wurde erreicht. Sowohl für die Sach- als auch für die Personenschäden konnten Lösungen erarbeitet werden, die bei allen Beteiligten Akzeptanz fanden.

Die guten Erfahrungen aus diesem Ereignis veranlassten die SLK, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen, den Entwurf eines Abkommens zu erarbeiten. Mit dem Abkommen soll Vorsorge für ähnlich gelagerte Sachverhalte getroffen werden. Es soll allen in der Schweiz tätigen Versicherern offen stehen, die in eine Massenkollision involviert sein können.

Die Arbeitsgruppe hat an mehreren Sitzungen nachstehendes Abkommen erarbeitet. Dabei hat sie sich an den Lösungen, die für die Massenkollision 2003 erarbeitet worden waren, orientiert. Dies gilt namentlich für die Regulierung der Sach- und der Personenschäden. Organisatorisch ist eine Lösung vorgesehen, die gegenüber der Lösung von 2003 einfacher gestaltet ist. Zentral ist die Einsetzung einer Task Force, in der neben den Privatversicherern auch die Sozialversicherer und das BSV vertreten sein sollen. Die Task Force ist für die Umsetzung des Abkommens zuständig.

Die SLK hat an ihren Sitzungen vom 19./20. Juni und 16. November 2006 den Entwurf genehmigt und die Arbeitsgruppe beauftragt, die Angelegenheit mit SUVA und BSV sowie mit den Krankenversicherern weiter zu verfolgen. Kontakte mit Suva, BSV, Helsana, CSS, Groupe Mutuel, Visana, Sanitas und dem Nationalen Versicherungsbüro NVB/ Nationale Garantiefonds Schweiz NGF waren erfolgreich. Die Feedbacks lauteten durchwegs positiv. Die SLK hat an ihrer Sitzung vom 12. März 2008 das Abkommen in der vorliegenden, definitiven Fassung verabschiedet. Das Abkommen wird wettbewerbsrechtlich für unbedenklich erachtet.

1 Anwendung des Abkommens

Dieses Abkommen findet Anwendung auf Massenkollisionen, an denen mindestens 25 Fahrzeuge beteiligt sind und deren Ursachen oder Ablauf nachträglich nicht mehr oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand geklärt werden können.

2 Sachschäden werden wie folgt erledigt:

2.1 Sachschäden an Fahrzeugen

- a. Mit Vollkasko: Kaskoversicherer erledigt den Schaden des bei ihm kaskoversicherten Fahrzeugs (ohne Grobfahrlässigkeitsabzug und Rückstufung, aber mit Selbstbehalt).
- b. Ohne Vollkasko: Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer erledigt den Schaden des bei ihm haftpflichtversicherten Fahrzeugs (maximal Zeitwert, abzüglich CHF 1'000.- Selbstbehalt).

2.2 Schäden an mitgeführten Sachen

- a. Wenn Deckung aus Kaskoversicherung vorhanden, erledigt der Kaskoversicherer den Schaden.
- b. Wenn keine Deckung aus Kaskoversicherung, aber Deckung aus Hausratversicherung vorhanden, erledigt der Hausratversicherer den Schaden.
- c. Schäden an der Ladung involvierter Sachentransportfahrzeuge erledigt der Transportversicherer.
- d. Wenn keine Deckung vorhanden, erledigt der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer den Schaden an Sachen, die in dem bei ihm haftpflichtversicherten Fahrzeug mitgeführt wurden, bis zum Höchstbetrag von CHF 1'000.-.

2.3 Ersatzwagenkosten, Abschleppkosten und Standgebühren

- a. wenn Deckung aus Kaskoversicherung vorhanden, reguliert der Kaskoversicherer, andernfalls der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des bei ihm haftpflichtversicherten Fahrzeugs
- b. Ersatzwagenkosten werden für die effektive Reparaturdauer, maximal 10 Tage ab Ereignis, entschädigt. Gleiches gilt für Chömage-Forderungen.
- c. Abschleppkosten werden bis zur nächstgelegenen, geeigneten Garage vergütet; Bergungskosten nach Aufwand;
- d. Standgebühren werden für maximal 20 Tage ab Ereignis vergütet
- e. weitere Umtriebskosten werden nicht vergütet

2.4 Mindestleistungen des Sachversicherers

Wenn Deckung aus Sachversicherung vorhanden, erbringt der Sachversicherer mindestens jene Leistungen, die der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gemäss vorstehenden Ziff. 2.1. bis 2.3. ausrichtet.

2.5 Regresse

Die Versicherer verzichten gegenseitig auf Regressnahme, unabhängig davon, ob Leistungen nach diesem Abkommen oder nach Rechtslage erbracht worden sind.

3 Personenschäden werden wie folgt erledigt:

3.1 Grundsatz

Personenschäden werden vom Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer desjenigen Fahrzeugs bearbeitet, in dem sich die verletzten oder getöteten Personen befunden haben.

3.2 Direktschaden

a. Der ungedeckte Direktschaden wird wie folgt gekürzt (Berücksichtigung von Beweisnotstand, Betriebsgefahr, Selbstverschulden):

I.	Mitfahrer:	kein Abzug
II.	Nicht-Halter als Lenker:	20% Abzug
III.	Halter als Mitfahrer:	30% Abzug
IV.	Halter als Lenker:	40% Abzug.

b. Bei der Berechnung der Schadenersatzansprüche wird der Direktschaden um den Abzug gekürzt (keine Anwendung des Quotenvorrechts).

3.3 Regresse der Sozialversicherer

a. Die Sozialversicherer regressieren 50% der gesetzlichen Leistungen. Dabei werden Invaliden- und Hinterlassenenrenten auf Aktivität kapitalisiert, ohne Berücksichtigung eines Rentenschadens und eines Wiederverheiraturabzugs.

b. Einwände wie Quotenvorrecht, Quotenteilung, Regressprivileg, Regressabkommen, Nichtausgewiesenheit der Leistungen, Einwände aus Versicherungsvertrag werden nicht vorgebracht.

3.4 Regresse der Privatversicherer

Die Privatversicherer verzichten gegenseitig auf Regressnahme, unabhängig davon, ob Leistungen nach diesem Abkommen oder nach Rechtslage erbracht worden sind.

4 Einverständnis- und Saldoerklärung des Geschädigten

- a. Der Geschädigte wird aufgefordert, schriftlich sein Einverständnis zur Regulierung seiner Schäden nach den Bestimmungen dieses Abkommens zu erklären.
- b. Der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer holt die Erklärungen bei den Insassen der bei ihm haftpflichtversicherten Fahrzeuge ein. Zu verwenden ist die Vorlage im Anhang zu diesem Abkommen.
- c. Dem Geschädigten ist eine Frist von einem Monat ab Erhalt der Einverständniserklärung einzuräumen. Erklärt er sein Einverständnis nicht innert dieser Frist, erfolgt die Regulierung seiner Schäden nach Rechtslage. Der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer informiert den Sozialversicherer über den Entscheid des Geschädigten.
- d. Beim Abschluss der Schadenregulierung ist in der Entschädigungsvereinbarung zwischen Geschädigtem und dessen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer ausdrücklich festzuhalten, dass sämtliche Ansprüche gegen andere an der Massenkollision Beteiligte und deren Haftpflichtversicherer abgegolten sind.

5 Drittschäden und weitere Forderungen

Der Leiter Task Force hat die Kompetenz, Drittschäden und weitere Forderungen (z.B. für Sachschäden an Strassen, Aufwendungen der Rettungsdienste, Kosten von Polizeirapporten) bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 250'000 im Sinn einer Vorfinanzierung durch seine Gesellschaft zu bezahlen. Die involvierten Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer erstatten die Aufwendungen anteilmässig nach der Anzahl der von ihnen versicherten beteiligten Fahrzeuge ("Lenkrad" bzw. "Lenkstange") zurück.

6 Abklärungen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer

Jeder Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer expertisiert die von ihm versicherten beschädigten Fahrzeuge und trifft die notwendigen Abklärungen hinsichtlich Personenschäden, welche die Insassen der von ihm versicherten Fahrzeuge erlitten haben.

7 Ausländische Fahrzeuge

Für die ausländischen Versicherer sollen deren Schadenregulierer in der Schweiz versuchen, sie in das Abkommen einzubinden. Sind sie nicht bereit dazu, gilt die Rechtslage für die Sachschäden am ausländischen Fahrzeug, für die Personenschäden der Insassen des ausländischen Fahrzeuges und für alle Regressansprüche.

8 Organisation

8.1 Schadenleiterkommission SLK des SVV

- a. Stellt sich in einem konkreten Fall die Frage der Anwendung des Abkommens, so beruft der Präsident der SLK oder sein Stellvertreter die SLK unverzüglich zu einer Sitzung ein. Diese soll innert 48 Stunden seit dem Ereignis stattfinden.
- b. Die SLK:
 - I. entscheidet, ob das Abkommen zur Anwendung gelangt.
 - II. entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Besetzung der Task Force (Leiter und drei Mitglieder; siehe Ziff. 8.2).
 - III. kontaktiert und informiert unverzüglich die dem Abkommen beigetretenen Privat- und Sozialversicherer sowie NVB/NGF¹.
- c. Die SLK ist zuständig für Änderungen des Abkommens. Vorschläge sind ihr einzureichen.

8.2 Task Force

- a. Für die Umsetzung des Abkommens wird im konkreten Einzelfall eine Task Force eingesetzt.
- b. Die Task Force besteht aus einem Leiter, der von einem Motorfahrzeug-Versicherer gestellt wird, und sechs weiteren Mitgliedern, wovon drei von den Privatversicherern und je eines von der SUVA, vom BSV und von den Krankenversicherern gestellt werden.
- c. Die Task Force:
 - I. stellt die Umsetzung des Abkommens im konkreten Fall sicher.
 - II. entscheidet, ob Drittschäden und weitere Forderungen, die die Kompetenz des Leiters Task Force gemäss Ziff. 5 übersteigen oder ihr vom Leiter vorgelegt werden, nach Abkommen oder nach Rechtslage bearbeitet werden.
- d. Beschlüsse der Task Force kommen zustande, wenn alle an der Sitzung anwesenden Mitglieder zustimmen.

¹ Nationales Versicherungsbüro Schweiz / Nationaler Garantiefonds Schweiz (<http://www.nvb.ch/>)

8.3 Leiter Task Force

Der Leiter Task Force:

- a. beschafft Informationen zum Ereignis;
- b. ermittelt und kontaktiert die involvierten Versicherer sowie nicht-versicherte Beteiligte;
- c. unterhält Kontakte mit Polizei, Behörden, Opferhilfe, Anwälten usw.;
- d. beschafft bei den involvierten Versicherern Daten und Informationen zu Sach- und Personenschäden sowie bei betroffenen Dritten zu Dritt- und anderen Schäden;
- e. kann den Mitgliedern der Task Force Aufträge erteilen;
- f. kann der Geschäftsstelle des SVV Aufträge erteilen;
- g. bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Task Force vor;
- h. beruft die Task Force ein und leitet die Sitzungen;
- i. rapportiert der Task Force, dem Präsidenten SLK und dem für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Mitglied der SLK.

8.4 Geschäftsstelle SVV

Die Geschäftsstelle SVV unterstützt die Task Force und deren Leiter, insbesondere bei Beschaffung, Bearbeitung und Auswertung von Informationen und Daten.

9 Medien und Öffentlichkeitsarbeit

- a. Die Task Force und ihr Leiter sollen unbehelligt und unbeeinflusst von Medien und Öffentlichkeit arbeiten können.
- b. Zuständig für Kontakte mit Medien und Öffentlichkeit sowie für deren Information ist die Medienstelle des SVV (Ressort Kommunikation). Die SLK bestimmt eines ihrer Mitglieder als Kontakt- und Ansprechperson für die Medienstelle. Medienmitteilungen und Interviews erfolgen in Absprache zwischen diesem Vertreter der SLK und der Medienstelle, wenn nötig unter Einbezug der nicht dem SVV angehörenden involvierten Versicherer und Unternehmen.
- c. Die involvierten Versicherer und Unternehmen sowie die Mitglieder der Task Force beantworten keine Anfragen von Medien, sondern leiten sie an die Medienstelle des SVV weiter.

10 Allgemeine Bestimmungen

- a. Dieses Abkommen tritt am **1. Januar 2008** in Kraft. Es wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- b. Das Abkommen steht allen Privat- und Sozialversicherern, die ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben, zum Beitritt offen. Der Beitritt gilt für das gesamte Portfolio des beitretenden Versicherers.
- c. Beitrittserklärungen sind an die Geschäftsstelle des SVV zu richten. Die Geschäftsstelle ist für die weitere Information der dem Abkommen beigetretenen Versicherer besorgt.
- d. Dem Abkommen beigetretene Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich der Geschäftsstelle des SVV mitzuteilen.
- e. Bei Änderungen des Abkommens haben die beigetretenen Versicherer ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigung ist innerhalb von 30 Tag nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich der Geschäftsstelle des SVV mitzuteilen. Sie wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hin wirksam.
- f. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung nach Bst. d oder e eingetretene Abkommensfälle sind nach den Bestimmungen dieses Abkommens zu erledigen.
- g. Für Streitigkeiten aus diesem Abkommen gilt der Gerichtsstand am Sitz des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV.

